

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

moralisiert, immer kühner trieben Denunzianten und sonstige dunkle Ehrenmänner ihr Unwesen. Die schweren Mißstände bewogen Abraham Benveniste, mit königlicher Genehmigung in Valladolid eine Rabbiner- und Ältestenkonferenz einzuberufen (1432). Die Versammlung arbeitete ein umfassendes Statut („Tecana“ oder „Eskama“ in der jüdisch-spanischen Umgangssprache) aus, das zum Grundgesetz der jüdischen Gemeinden Kastiliens werden sollte. Dem Statut lagen, wie es scheint, aus älterer Zeit stammende Statuten der einzelnen Gemeinden zugrunde, doch wurden sie jetzt, den Zeitforderungen entsprechend, durch neue Vorschriften ergänzt und zu einer einheitlichen Verfassung der gesamten „Kahale“¹⁾ von Kastilien zusammengefaßt. Der Gesetzgeber richtete hierbei sein Hauptaugenmerk auf die Bekämpfung jener inneren Mißstände, die unter der allgemeinen Zerrüttung immer weiter um sich griffen. So wurden jenen Reichen, die sich zum Schaden der ärmeren Gemeindemitglieder mit Hilfe von allerlei Machenschaften oder unter dem Schutze der christlichen Behörden der Entrichtung der Staats- und Gemeindesteuern zu entziehen pflegten, die strengsten Strafen in Aussicht gestellt. Zugleich sollten nach den neuen Bestimmungen auch die Denunzianten schärfer bestraft werden, jene „Malschinim“ oder Erpresser, die schon in den früheren Jahrhunderten von den Gemeinden als ein Erzübel bekämpft worden waren und nun, angesichts der Zuspitzung der Beziehungen zwischen Juden und Christen, eine besonders schwere Gefahr bedeuteten. Dem rabbinischen Kahalgericht wurde das Recht eingeräumt, diese Schädlinge zu Geldstrafen, Kerkerhaft, aber auch zu Prügelstrafen zu verurteilen; der zum dritten Mal der Angeberei Überführte konnte von dem Oberrichter, dem „Hofrabbiner“, auch zum Tode verurteilt werden, nur bedurfte der Urteilsspruch in diesem Falle der königlichen Sanktion. Zur Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte sowie zur Vermeidung unliebsamer Reibungen mit der umgebenden Landesbevölkerung untersagte das Statut der Frauenwelt, allzu eifrig der Putzsucht zu huldigen: „Mögen unsere Männer und Frauen nie vergessen, daß sie im Galuth schmachten und nicht auf eigenem Grund und Boden stehen“. Die durch die Ordonnanz vom Jahre 1412

¹⁾ Um diese Zeit bürgert sich als Bezeichnung für die jüdische Gemeinde statt des alten arabisch-spanischen Ausdrucks „Aljama“ immer mehr das hebräische Wort „Kahal“ ein, das uns denn auch in dem in spanischer Sprache, jedoch in hebräischen Schriftzeichen abgefaßten Statut von Valladolid bereits als terminus technicus entgegentritt.